

Satzung des Spiel- und Sportverein Töging e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 1965 e.V.“ und hat seinen Sitz in 84513 Töging am Inn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft Landessportverband

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit & Vergütungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport-, Turn- und Spielübungen
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz und Ausbildung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage eines Dienstvertrages Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3

Nr. 26a EstG zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.
- (8) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- (9) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Ausschuss gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer außerordentlichen Versammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder einer Geldbuße bis zu € 50,- gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der Vereinsausschuss
 - c) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem:

1. ersten Vorstand
2. zweiten Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassier

Dem Vereinsausschuss gehören weiterhin an die Leiter der einzelnen Fachabteilungen und

5. und bis zu fünf Beisitzer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

(4) Eine Ausschusssitzung kann von jedem Ausschussmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

(5) Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Der 1. Vorstand des Vereins ist Mitglied aller Ausschüsse der Abteilungen innerhalb des Vereins. Er kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Vereinsausschussmitglied vertreten lassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Antrag des Vereinsausschusses acht Tage vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder auf der Homepage des Vereins. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/Email Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und

Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmt. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag sowie Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils einen zweiköpfigen Kassenprüfungsausschuss. Dieser Ausschuss hat die Aufgabe, die Kasse des Vereins zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erstatten.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von Neunzehntel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (8) Die Neuwahl der Vereinsausschussmitglieder ist mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Erster und zweiter Vorstand, Schriftführer und Kassier einzeln, die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.

§ 8 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zu Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und Jugendordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmmehrheit beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Vierfünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen des Vereins ist der Stadt Töging zurückzugeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das gesamte Sportgelände mit Sportheim wird an die Stadt Töging ebenfalls zurückgegeben, die es dann der Bevölkerung für sportliche Zwecke zu Verfügung stellt, bis der Pachtvertrag ausläuft. Beschlüsse über Satzungsordnungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsordnungen, die in §3 genannte gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Trennt sich eine Abteilung von Verein, fällt sämtliches Inventar dem Hauptverein zu.
- (4) Der Verein und alle seine Abteilungen sind verpflichtet, Anordnungen des Landessportverbandes oder der Behörden zu befolgen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am Samstag, den 30.04.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereinsregisters in Kraft.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.